

Besondere Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung

Die nachfolgenden Texte gelten nur bei Bestehen einer Betriebsschließungsversicherung.

1 Grundsatz

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu dem Allgemeinen Teil (AT) und den Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung.

2 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger gemäß 3 der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung

- a. den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt,
- b. die Desinfektion des versicherten Betriebs ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist,
- c. die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren und Vorräten in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Waren und Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind,
- d. in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
 - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
 - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
 - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
 - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregernuntersagt.
- e. Ermittlungsmaßnahmen nach § 25, Absatz 1, IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29, IfSG anordnet.

3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden und im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufstellung ist vollständig. Sind Krankheiten und Krankheitserreger, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, in den nachfolgenden Aufstellungen nicht enthalten, besteht hierfür im Rahmen dieses Vertrags kein Versicherungsschutz:

- a. Krankheiten
 - Botulismus,
 - Cholera,
 - Diphtherie,
 - akute Virushepatitis,
 - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
 - Masern,
 - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
 - Milzbrand,

- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
 - Pest,
 - Tollwut,
 - Tuberkulose,
 - Typhus abdominalis/Paratyphus,
 - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
 - akute infektiöse Gastroenteritis,
 - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
 - die Verletzung eines Menschen durch ein
 - tollwutkrankes,
 - tollwutverdächtiges oder
 - tollwutansteckungsverdächtigesTier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.
- b. Krankheitserreger
- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich),
 - Bacillus anthracis,
 - Borrelia recurrentis,
 - Brucella sp.,
 - Campylobacter sp., darmpathogen,
 - Chlamydia psittaci,
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis,
 - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,
 - Coxiella burnetii,
 - Cryptosporidium parvum,
 - Ebolavirus,
 - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme - EHEC - und sonstige darmpathogene Stämme),
 - Francisella tularensis,
 - FSME-Virus,
 - Gelbfieberevirus,
 - Giardia lamblia,
 - Haemophilus influenza (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
 - Hantaviren,
 - Hepatitis-A, -B, -C, -D, -E - Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt),
 - Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis),
 - Lassavirus,
 - Legionella sp.,
 - Leptospira interrogans,
 - Marburgvirus,
 - Masernvirus,
 - Mycobacterium leprae,
 - Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
 - Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
 - Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl),
 - Poliovirus,
 - Rabiesvirus,
 - Rickettsia prowazekii,
 - Rotavirus,
 - Salmonella Typhi und Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
 - Salmonella, sonstige,
 - Shigella sp.,
 - Trichinella spiralis,
 - Vibrio cholerae O1 und O 139,

- Yersinia enterocolitica, dampathogen,
- Yersinia pestis,
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber,
- Treponema pallidum,
- HIV,
- Echinococcus sp.,
- Plasmodium sp.,
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen),
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

4 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern,
- b. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- c. Schäden an Waren und Vorräten, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; 6. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung bleibt unberührt.
- d. Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- e. Schäden durch Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.

5 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

6 Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren und Vorräten in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren.

7 Versicherte Sachen

Versichert sind im Rahmen der Versicherung nach 2. c. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung die im Versicherungsvertrag bezeichneten Waren und Vorräte.

8 Eigentumsverhältnisse

- 8.1 Eigentumsvoraussetzung
Waren und Vorräte sind nur versichert soweit der Versicherungsnehmer
- a. Eigentümer ist,
 - b. sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
 - c. sie sicherungshalber übereignet hat.
- 8.2 Fremdes Eigentum
Über 8.1 b und 8.1 c der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Waren und Vorräte durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 8.3 Versichertes Interesse
Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Waren und Vorräte ist für die Höhe des Versicherungswerts soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

9 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

10 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- 10.1 Geltungsbereich
Als Versicherungsort gelten soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 10.2 Verzeichnis
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus 5. des Allgemeinen Teils. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach 4. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bleiben unberührt.
- 10.3 Beitrag
Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

11 Abhängige Außenversicherung

- a. Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Unter diese Entschädigungsgrenze fallen auch die versicherten Kosten.
- b. Bei Berechnung einer Unterversicherung zur Position Waren und Vorräte sind auch die gemäß 11.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

12 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt im Falle

- a. einer Schließung nach 2.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur vereinbarten Dauer. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Sind bei mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle von der Schließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält;
- b. einer Desinfektion nach 2.b. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- c. von Schäden an Waren und Vorräten nach 2.c. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren; darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe. Werden Waren und Vorräte desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Waren und Vorräte werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Waren und Vorräte bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Etwaige Veräußerungserlöse sind auf die Entschädigungen anzurechnen.

Werden die Waren und Vorräte nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb desinfiziert, sondern veräußert (z. B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen.

- d. von Tätigkeitsverboten nach 2.d. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung
 - aa. die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbots - zu leisten hat,
 - bb. im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.
Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 12.d.aa. und 12.d.bb. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt. Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.
- e. von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 2. e. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat bis zur vereinbarten Höhe,
- f. Kosten für Vertragsstrafen infolge einer Betriebsschließung nach 2.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung im folgenden Umfang
 - aa. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Betriebsschließungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

- bb. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Betriebsschließungsverfahrens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- g. Kosten für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen infolge einer Betriebsschließung nach 2.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Warenschaden nicht betroffene Waren infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- h. Kosten für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen infolge einer Betriebsschließung nach 2.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens gemäß diesen Versicherungsbedingungen anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- i. Kosten des Sachverständigenverfahrens
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die nach 29.5 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- j. Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur soweit dies besonders vereinbart ist, dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.
- k. Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach 12.a. bis 12.e. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.
- l. Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe 2.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe 2.d. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die vereinbarte Höhe nicht übersteigen.
- m. Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- n. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

13 Versicherungswert von Waren und Vorräten

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

14 Ersatzwert für Waren und Vorräte

Maßgebend für die Berechnung des Ersatzwerts ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Ersatzwert für Schäden nach 2.c. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses. Die

Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

15 Unterversicherung bei Waren und Vorräten

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der Waren und Vorräte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 16.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b. der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 16.3 Berechnung der Fristen
Bei der Berechnung der Fristen gemäß 16.1 und 16.2. a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 16.4 Zahlungsaufschub
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat ergänzend zu 7.2 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalls

- a. den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen;
- b. dem Versicherer - soweit zumutbar - Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

18 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

- a. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach 12., 14. und 15. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.
- b. Der Versicherer ist berechtigt - soweit zulässig - die Abtretung der in 18.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.
- c. Die in 18.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in 18. a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.
- d. Wenn und soweit die in 18.a. der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

19 Feststellung der Sachverständigen

Ergänzend zu 29. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt: Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a. ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen versicherten Waren und Vorräte sowie deren Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls und die jeweils in Frage kommenden Ersatzwerte,
- b. den versicherten Ertragsausfall,
- c. die entstandenen versicherten Kosten.

20 Meldung der erwirtschafteten Werte

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Der gemeldete Wert - maximal die Höchstentschädigung von 5.000.000 EUR - gilt rückwirkend zum Beginn der Versicherungsperiode als neue Versicherungssumme.

Erfolgt keine Meldung, gilt die Versicherungssumme des abgelaufenen Jahres auch für das folgende Jahr als gemeldet.

Ändert sich durch diese Meldung die Versicherungssumme, so wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Versicherungssumme angepasst. Die Höchstentschädigung bildet sowohl für die Beitragsbemessung als auch für die Entschädigungshöhe die Obergrenze.

21 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

21.1 Anpassungsmodus

Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines

jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

- 21.2 Aufrundungsregel
Die gemäß 21.1 der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.
- 21.3 Grenzwertregel
Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß 21.1, Satz 1, der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
- 21.4 Beitragsgrenze
Der aus der Versicherungssumme gemäß 21.2 der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung sich ergebende erhöhte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- 21.5 Vorsorge
Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
- 21.6 Unterversicherung
Die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben unberührt.
- 21.7 Widerspruchsrecht
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß 21.8 der Besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
- 21.8 Kündigungsregel
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen.
- (Der Text gilt nur, wenn "Summenanpassung" für Waren und Vorräte im Betriebsschließungsvertrag versichert gilt.)